

Welte-Group
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand 04.06.2026

der

Welte-Wenu GmbH

Ahornstraße 1
89231 Neu-Ulm
Tel.: +49 731 97 55 - 0
Fax: +49 731 97 55 - 245
E-Mail: info.neu-ulm@welte-group.com
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Alfred Welte
Dipl.-Ing. (FH) Egon Welte
Sitz der Gesellschaft: Neu-Ulm
Handelsregister: AG Memmingen, HRB 7041

Welte Cardan-Service GmbH

Ahornstraße 1
89231 Neu-Ulm
Tel.: +49 731 97 55 - 0
Fax: +49 731 97 55 - 245
E-Mail: info.neu-ulm@welte-group.com
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Alfred Welte
Dipl.-Ing. (FH) Egon Welte
Ulf Kück
Sitz der Gesellschaft: Neu-Ulm
Handelsregister: AG Memmingen, HRB 12604

Welte Rohrbiegetechnik GmbH

Lessingstraße 4/1
89231 Neu-Ulm
Tel.: +49 731 97 55 - 0

Fax: +49 731 97 55 - 245
E-Mail: info.neu-ulm@welte-group.com
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Alfred Welte
Dipl.-Ing. (FH) Egon Welte
Björn Werner Keller
Sitz der Gesellschaft: Neu-Ulm
Handelsregister: AG Memmingen, HRB 7363

Welte Holding GmbH & Co. KG

Ahornstraße 1
89231 Neu-Ulm
Tel.: +49 731 97 55 - 0
Fax: +49 731 97 55 - 245
E-Mail: info.neu-ulm@welte-group.com
Persönlich haftender Gesellschafter:
Welte Service GmbH, Neu-Ulm
(Amtsgericht Memmingen, HRB 6724)
Sitz der Gesellschaft: Neu-Ulm
Handelsregister: AG Memmingen, HRA 10527

- im Folgenden Welte-Group -

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen (im Folgenden „Vertragsleistungen“), insbesondere sämtliche Einkäufe von Waren, Energieeinkäufe, Aufträge, Bestellungen von Werken oder Dienstleistungen der Welte-Group und deren Konzerngesellschaften gegenüber Lieferanten, Verkäufern, Dienstleistern und Auftragnehmern (im Folgenden „Auftragnehmer“).

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden ergänzt durch Besondere Einkaufsbedingungen für bestimmte Bereiche laut Aufzählung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, zusätzliche Leistungen und alle Softwarederivate Anwendung.

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer gelten nicht, auch nicht als shrink-wrap, click-wrap oder sonstige Formen vorformulierter Bestimmungen.

Auch die Lieferung und/oder die Erbringung von Dienstleistungen ist nicht mit einer konkludenten Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer verbunden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten als vorweggenommener Widerspruch hinsichtlich der Geltung fremder Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Diese verpflichten die Welte-Group auch dann nicht, wenn die Welte-Group ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Lediglich ausdrückliche individuelle Absprachen haben Vorrang.

Alle Vertragsunterlagen werden bei der Welte-Group gespeichert, Kopien hiervon erhalten unsere Auftragnehmer auf Anfrage.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen stehen zum Download unter der Adresse <https://www.welte-group.com/agb> zur Verfügung.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte der Vertragsparteien hinsichtlich des zuvor genannten Leistungsgegenstandes, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf. Sie gelten auch dann, wenn die Welte-Group in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen

Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennimmt.

Die Welte-Group ist berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der allgemeinen Geschäftsentwicklung anzupassen.

Sofern wir Verträge schließen, gelten die vertraglichen Regelungen in folgender Reihenfolge:

- Klauseln des Vertrages
- Inhalt der Bestellungen
- Spezifikationen
- Anforderungen der Informationssicherheit, Technische und Organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz
- Diese ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Verträge mit dem Auftragnehmer, auch wenn kein ausdrücklicher Vertrag geschlossen wird.

Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gliedern sich wie folgt:

- Teil A: Allgemeiner Teil
- Teil B: Ergänzende Besondere Bedingungen für die Leistungserbringung im Zusammenhang technischer Anlagen
- Teil C: Besondere Bedingungen IT-Leistungen
- Teil D: Besondere Bedingungen Pflege/Support/Wartung

Teil A: Allgemeiner Teil

1. Vertragsabschluss

Im Falle eines Angebotes sind unsere Auftragnehmer 4 Wochen an ihr Vertragsangebot gebunden. Der Vertrag kommt nur zu Stande, sofern die Welte-Group ihn schriftlich und/oder per Fax bzw. per E-Mail bestätigt hat.

Alle Angaben von unseren Auftragnehmern, insbesondere solche in Präsentationen, Handouts und sonstigen Webauftritten sind verbindlich.

Erfolgen Leistungen ohne Auftragsbestätigung bzw. Vertrag, gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Leistungsbeschreibungen und Leistungserbringung

An Ausschreibungen, Spezifikationen, Pflichtenheften, Leistungsbeschreibungen und anderen ähnlichen Unterlagen mit technischen Beschreibungen behält sich die Welte-Group alle eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nur mit der Zustimmung der Welte-Group zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen eines Vertrages unverzüglich zurückzusenden oder auf Wunsch der Welte-Group zu vernichten.

Alle dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes bereitgestellten Materialien, Teile, Werkzeuge, Prüfmittelvorrichtungen, Unterlagen bleiben das Eigentum der Welte-Group. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese sind uns nach Aufforderung samt allen Vervielfältigungen herauszugeben. Sämtliches Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer garantiert die ordnungsgemäße Verpackung. Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass Transportschäden weitgehend auszuschließen sind. Er hat hierbei die Vorschriften über Verpackung, Transport und Kennzeichnung zu beachten, die in dem jeweiligen Land gelten, in das der Liefergegenstand transportiert bzw. in das der

Liefergegenstand vertragsmäßig ausgeliefert wird. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

Unsere Auftragnehmer erbringen ihre Vertragsleistung nach dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Vertragsleistungen sind durch Personal zu erbringen, welches für die Erbringung der Vertragsleistung qualifiziert ist. Auf Wunsch der Welte-Group sind entsprechende aktuelle Qualifikationsnachweise vorzulegen.

Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet, uns auf technische Neuerungen hinzuweisen, sofern diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben. Der Auftragnehmer hat alle technischen Fragestellungen, die zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich sind, in eigener Verantwortung vor Ausführungsbeginn zu klären. Er stellt sicher, dass die für die Erbringung der Vertragsleistung erforderlichen Arbeitsmittel vollständig vorhanden sind, ordnungsgemäß geprüft sind sowie die erforderliche Qualität aufweisen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Vertragsleistung für den sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck geeignet und mit der gültigen Rechtslage konform ist.

Alle Leistungen haben sämtlichen gültigen Industrienormen zu entsprechen. Jegliche Abweichung stellt einen Mangel dar, auch wenn die Abweichung keine Funktionsbeeinträchtigung darstellt. Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, gegebenenfalls Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung in den Ausschreibungsunterlagen anzumelden.

Die Welte-Group ist berechtigt, für die Vertragserfüllung eingesetztes Personal abzulehnen, sofern es an der Qualifikation oder an der sonstigen Integrität des Mitarbeiters Zweifel gibt. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich für einen qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.

3. Compliance und Arbeitssicherheit

Unsere Auftragnehmer sichern zu, dass sie im Hinblick auf die Vertragsleistung über ausreichende Erfahrungen und Qualifikationen verfügen.

Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet, alle sozialen Standards, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung der Menschenrechte und der Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter nach allen entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften der EU, einzuhalten.

Unsere Auftragnehmer sind unter Beachtung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihrer Lieferkette zu beachten und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechts- und Umweltverstößen in ihrer Lieferkette zu ergreifen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen an die Welte-Group die geschützten Rechtspositionen nach § 2 Abs. 1 und die Verbote nach § 2 Abs. 2 und 3 LkSG zu beachten und deren Beachtung auch entlang seiner Lieferkette zu fördern.

Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, sicherzustellen, dass geliefertes Material nicht aus Quellen stammt, aus denen nicht gesichert ist, dass keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation bestehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Umsetzung des LkSG ein internes Kontrollsystem zu unterhalten, das hinreichende Gewähr dafür bietet, dass Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten verhindert und im Falle von Verstößen, dass diese unverzüglich aufgedeckt und beendet werden.

Soweit die Pflichtverletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, die Welte-Group unverzüglich schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände zu unterrichten sowie auf Aufforderung durch die Welte-Group mit dieser zusammenzuarbeiten, um ein Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, so dass die Verletzung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens beendet oder minimiert wird.

Der Auftragnehmer ist zur Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen verpflichtet bzw. der Welte-Group in angemessener Weise angeforderte Informationen zur Verfügung zu stellen, um der Welte-Group zu ermöglichen, die Risikoanalyse nach dem LkSG selbst durchzuführen und die Einhaltung der menschenrechtsbezogenen oder

umweltbezogenen Pflichten und insbesondere der LkSG-Anforderungen zu überwachen. Solche zumutbaren Aufforderungen können insbesondere die Beantwortung von Fragen der Welte-Group, die Gestattung von Befragungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers oder von Mitgliedern des Betriebsrats oder eines anderen Vertretungsorgans in Abwesenheit des Auftragnehmers oder von ihm bevollmächtigte Personen umfassen, wobei sich der Auftragnehmer verpflichtet, dass die Teilnahme an solchen Befragungen nicht mit Nachteilen für die Befragten verbunden sein darf.

Die Risikoanalyse ist vom Auftragnehmer jährlich sowie anlassbezogen aufgrund neuer Produkte oder Geschäftsfelder vorzunehmen.

Der Auftragnehmer richtet hierzu ein Beschwerdeverfahren ein und ergreift geeignete Präventionsmaßnahmen. Überdies ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Welte-Group auf Verlangen Nachweise über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu übermitteln, insofern er gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Abhilfemaßnahmen gem. § 7 LkSG zu ergreifen, um die Verletzungen einer menschenrechtsbezogen oder einer umweltbezogenen Pflicht zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Für den Fall, dass die Welte-Group die Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht oder das unmittelbare Bestehen einer solchen Pflichtverletzung beim Auftragnehmer oder dessen Zulieferer feststellt, steht der Welte-Group das Recht zu, die Geschäftsbeziehung zu dem Auftragnehmer während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen und Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten. Dieses Recht betrifft sämtliche mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vereinbarungen und Verträge. Werden Verletzungen von Seiten des Auftragnehmers nicht abgestellt, hat die Welte-Group ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht aller laufenden Verträge.

Unsere Auftragnehmer sichern zu, alle arbeitsrechtlichen Vorschriften genauestens und penibel einzuhalten, insbesondere Mindestlohn, Arbeitssicherheit, Arbeitszeitverordnung und alle sonstigen Arbeitsschutzvorschriften.

Unsere Auftragnehmer sichern zu, alle Antidiskriminierungsgesetze einzuhalten und sich im Einklang der Grundsätze internationaler Menschenrechtsorganisationen zu verhalten.

Unsere Auftragnehmer sichern zu, auch alle kollektiv arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und das Recht der Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der anwendbaren Gesetze einzuhalten.

Unsere Auftragnehmer sichern zu, alle nationalen und internationalen Umweltstandards uneingeschränkt einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Gefahrenstoffen, der ordnungsgemäßen Entsorgung und der sicheren Handhabung, Bewegung, Lagerung und Wiederverwendung von umweltgefährlichen Materialien.

Unsere Auftragnehmer sichern zu, mit Ressourcen schonend umzugehen, unnötigen Abfall, unnötige Emissionen in Luft, Wasser und Boden zu minimieren.

Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen gegenüber ihren Organen, ihren leitenden Angestellten, ihren Mitarbeitern sowie allen Dritten, die für sie tätig werden, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Korruption, einschließlich sämtlicher Formen von Vorteilsgewährung und -annahme und Bestechung, sowie Betrug und das Kartellrecht verstoßen. Die Auftragnehmer sichern zu, dass sie einen entsprechenden Compiancestandard in ihren Unternehmen eingerichtet haben. Sie sind verpflichtet, organisatorische Maßnahmen durchzuführen zur Sicherstellung, dass ihren Mitarbeitern keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden oder Dritte zu vorstehend genannten Handlungen angestiftet beziehungsweise zur Beihilfe aufgefordert werden, sowie dass ihre Mitarbeiter keine Rechtsverstöße in Bezug auf das geltende Kartellrecht begehen und dulden.

Unsere Auftragnehmer sichern zu, alle internationalen Vorschriften gegen Geldwäsche einzuhalten und auch alle sonstigen Interessenskonflikte mit der Welte-Group zu vermeiden und diese bei Feststellung sofort abzustellen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass es aktuell sowie in den letzten fünf Jahren keine Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen aufgrund korrupten Handelns, Geldwäsche

oder Betrug gegen den Auftragnehmer, seine Organe sowie seine leitenden Angestellten gegeben hat. Die Möglichkeit der Selbstreinigung (§ 125 GWB) zur Vermeidung eines Ausschlusses bleiben hiervon unberührt.

Jegliche Rückzahlungen werden grundsätzlich ausschließlich an den Auftragnehmer selbst und eine auf den Auftragnehmer lautende Bankverbindung geleistet. Abweichungen hiervon sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Welte-Group und auch nur dann möglich, sofern die Welte-Group die Möglichkeit zur internen Complianceprüfung des dritten Zahlungsempfängers erhält und dabei keine regulatorischen Hinderungsgründe auftreten.

Unsere Auftragnehmer sichern zu, alle Compliancestandards des Kartellrechts und des Handelsrechts einzuhalten und alle angemessenen und erforderlichen Präventionsmaßnahmen einzuhalten. Der Auftragnehmer trägt insofern die Darlegungs- und Beweislast.

Unsere Auftragnehmer verpflichten sich, jede Art von handels-, güter- oder personenbezogenen Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs oder von restriktiven Maßnahmen („Sanktionen und Embargos“) zu beachten, welche von dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich sowie jeder anderen Regierung oder staatlichen Stelle, in deren Geltungsbereich eine Vertragspartei oder der Vertragsgegenstand fällt, verhängt werden.

Der Auftragnehmer sichert zu, insbesondere die Vorschriften der EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 und sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften zu beachten, soweit dies nicht gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates oder ein anderes anwendbares Anti-Boycott-Gesetz verstößt.

Der Auftragnehmer sichert nach bestem Wissen und Gewissen zu, dass weder er, seine Organe, seine gesetzlichen Vertreter oder seine zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter noch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG in auf- oder absteigender Linie

- selbst Gegenstand von Sanktionen oder Embargos sind;
- den (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat oder einem Gebiet haben, gegen welche Sanktionen oder Embargos verhängt wurden oder die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates besitzen, mit Ausnahme der gegenüber der Welte-Group schriftlich mitgeteilten natürlichen und juristischen Personen;
- aufgrund von Weisungen von Personen handeln oder unter direkter oder indirekter Kontrolle (z.B. durch Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrechte, Recht zur Ernennung von Geschäftsführern, Weisungsrechte) von Personen stehen, welche Gegenstand von Sanktionen oder Embargos sind.

Unsere Auftragnehmer versichern, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar Leistungen der Welte-Group einer Person zukommen lassen, welche Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle beschriebenen Maßnahmen einer regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit zu unterziehen und gegebenenfalls den Stand von Recht und Gesetz sowie allgemeinen Grundsätzen anzupassen.

Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet, alle Mitarbeiter nach den genannten Kriterien bei der Einstellung zu überprüfen und regelmäßig im Hinblick auf alle Compliance und sonstigen genannten Grundsätze zu schulen.

Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet, auch ihrerseits ihre Auftragnehmer auf alle vorgenannten Kriterien zu überprüfen und nur solche Sublieferanten (insbesondere Zulieferer, Nachunternehmer) auszuwählen, die den genannten Kriterien sprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Verstöße gegen vorgenannte Grundsätze, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich der Welte-Group zu melden und alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Umstände durch die Welte-Group prüfen zu lassen.

Der Auftragnehmer ist überdies verpflichtet, die Welte-Group über jegliche bekannte behördlich eingeleitete Untersuchung oder Verurteilung gegenüber seinen Organen, seinen leitenden Angestellten, seinen Mitarbeitern, sowie allen Dritten, die für ihn tätig

werden und einen Bezug zum Vertragsgegenstand haben, zu informieren, sofern diese Umstände in irgendeinem Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung stehen oder negative Auswirkungen auf die Reputation der Welte-Group haben könnten.

4. Auditrechte

Der Auftragnehmer räumt der Welte-Group das Recht ein, regelmäßige Audits durchzuführen, um eine risikobasierte Prüfung zur Erkennung von Compliance-Risiken vorzunehmen. Diese sind mit einer vorherigen Ankündigung unter Nennung von Gründen und einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen zu den üblichen Geschäftszeiten durchzuführen.

Geprüft werden können die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Datensicherheit gemäß Art. 29 DS-GVO, die Einhaltung von IT-Sicherheitsstandards, die Einhaltung von Zertifizierungsvorschriften und alle sonstigen in Ziffer 3 aufgeführten Bestimmungen, insbesondere Compliance- und Arbeitssicherheitsbestimmungen.

5. Brexit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zusatzkosten zu tragen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Vertragsleistungen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entstehen. Sollten diese Kosten in einen unverhältnismäßigen Bereich steigen, werden die Parteien in konstruktive Verhandlungen treten, die einen fairen Ausgleich und gegebenenfalls eine Vertragsauflösung zum Gegenstand haben.

6. Leistungen

Sämtliche Leistungen sind für die Verwendungsstelle Welte-Group zu erbringen. Jeglicher Leistung ist ein prüfbarer Leistungsnachweis beizufügen.

Alle Formen des Transportes erfolgen auf Rechnung und auf Gefahr unserer Auftragnehmer. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

In den Leistungspapieren sind alle Daten der Bestellung anzugeben, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, Empfänger, Materialnummer, etc.

Alle durch eine Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Zusatzkosten tragen unsere Auftragnehmer, sofern sie den Transport übernehmen oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten haben.

Zu Teillieferungen sind unsere Auftragnehmer nur berechtigt, sofern wir hierzu vorher ausdrücklich zustimmen.

Sofern unsere Mitarbeiter Lieferscheine unterzeichnen, ist dies keine Anerkennung der Leistung im Sinne von § 377 HGB oder sonstiger ähnlicher Vorschriften.

Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet, eventuell durch die Lieferung entstehende Abfälle inklusive Verpackungsmaterialien nach entsprechenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Es gilt insbesondere § 19 ElektroG.

Unsere Fristen zur Untersuchung und Rüge von offenen Mängeln betragen 30 Tage ab schriftlicher Bestätigung des Leistungseinganges bei der Welte-Group. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

Alle gelieferten Teile sind in einer Weise zu dokumentieren, dass jederzeit eine Ersatzteilbeschaffung und ein Support und die Wartung möglich sind. Es sind insbesondere anzugeben: Der Hersteller, der Typ, die Artikelnummer, die Identifikationsnummer, die Abmessungen und sonstige technische Angaben.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten grundsätzlich die vereinbarten Preise. Sind diese nicht ausdrücklich vereinbart, gilt die Preisliste unseres Auftragnehmers jedoch nur für den Fall, dass diese die ortsüblichen und angemessenen Preise nicht überschreiten. Das Recht, Preisanpassungen vorzunehmen, egal aus welchem Rechtsgrund und egal aus welchem Anlass, bleibt ausgeschlossen. Alle Preise gelten grundsätzlich inklusive aller Nebenleistungen, insbesondere Transport, Verpackungen, Montage, Installationen, Schulungen,

Einweisungen, Supportleistungen, Reisekosten, Inbetriebsetzung und sonstige Nebenleistungen. Sämtliche Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Hat eine Leistung einen Mangel, haben wir ein Zurückbehaltungsrecht in der Gesamthöhe der ausstehenden Gegenleistung. Die Welte-Group kann mit allen Gegenforderungen aufrechnen, auch wenn diese bestritten, nicht anerkannt oder nicht tituliert sind. Unsere Auftragnehmer tragen grundsätzlich die Haftung für die Umsetzbarkeit unserer Spezifikation und der sonstigen Leistungsbeschreibung. Selbst bei einem unverhältnismäßigen Aufwand ist ein Preisaufschlag ausgeschlossen. Es ist unzulässig, Forderungen aus unserem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

Geschäftsgrundlage der Lieferverträge zwischen der Welte-Group und dem Auftragnehmer ist, dass der Auftragnehmer im Hinblick auf Preis, Qualität, Innovationsfähigkeit und Sicherheit wettbewerbsfähig ist und bleibt. Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet, regelmäßig Wertanalysen durchzuführen und Einsparpotenziale aufzuzeigen. Sollten sich Einsparpotenziale ergeben, sind unser Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Preisanpassungen in Dauerlieferverträgen vorzunehmen.

Alle Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und sind gesondert einzureichen. Originalrechnungen dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden. Diese sind nach erfolgten Lieferungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang.

Jegliche vorbehaltlose Annahme einer Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, sofern diese nicht spätestens eine Woche nach Eingang der Zahlung moniert wird.

Unsere Zahlungen erfolgen in der Regel durch Überweisungen. Wir behalten uns jegliche Aufrechnungen mit Gegenforderungen vor, auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Auftragnehmer.

Unsere Zahlungen bedeuten nie einen Verzicht auf die uns vertraglich und gesetzlich zustehenden Rechte. Unsere Zahlungen sind niemals mit einer konkludenten Abnahme verbunden. Geltend gemachte Mängel gelten als bei der Zahlung vorbehalten, sofern sie vom Auftragnehmer noch nicht beseitigt wurden.

8. Nutzungsrechte

An allen IT-Leistungen unserer Auftragnehmer und allen sonstigen urheberrechtsfähigen Werken, insbesondere der gelieferten Software, inklusive der dazugehörigen Software-derivate, sämtlichen Customizingarbeiten, den Dokumentationen und sonstigen Dokumenten in analoger und digitaler Form, Individualprogrammierungen, Plattformsoftware, Cloudsystemen, Protokollen, Konzepten, Schnittstellen, Beratungsleistungen, Betriebssystemen, technische Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Montageanleitungen, Plänen, Beschreibungen und allen sonstigen im Rahmen der Vertragsbeziehung erbrachten urheberrechtsfähigen Leistungen gelten folgende Nutzungsrechte vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen und vorbehaltlich Besonderer Vertragsbedingungen laut den Besonderen Bedingungen für Einzelleistungen gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Die Auftragnehmer räumen uns an allen in Absatz 1 genannten Werken ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, räumlich und in jeglicher sonstigen Hinsicht unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht berechtigt die Welte-Group oder ihre Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen der Vertragsleistungen und erfasst auch die Nutzung von Zeichnungen, Abbildungen, Analysemethoden, Berechnungen, Rezepturen und sonstige Werke, welche vom Auftragnehmer bei der Durchführung des Vertrages entwickelt werden.

Im Falle von Individualprogrammierungen haben wir Anspruch auch auf Herausgabe des Quellcodes. Wir sind berechtigt, diesen uneingeschränkt zu bearbeiten und weiterzuentwickeln. Wir sind berechtigt, in allen Fällen der Softwarelieferung ein Reverse Engineering zu betreiben, sofern unser Softwarelieferant nicht mehr in der Lage ist, die Software zu warten und zu pflegen und/oder hierfür einen unangemessenen nicht ortsüblichen Preis veranschlagt. Im Übrigen gilt die Richtlinie zur Softwareinteroperabilität bzw. der umsetzenden Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir immer berechtigt, mit den gelieferten Softwareprodukten auch Dienstleistungen für Dritte zu erbringen, auch wenn Dritte nicht Konzernunternehmen sind. Im Zweifelsfall werden mit den Nutzungsrechten auch alle Rechte der Digitalisierung und online zur Verfügungsstellung eingeräumt. Zum Nutzungsrecht gehört immer das Recht, Schnittstellen für Software anderer Hersteller herzustellen.

Eingeräumte Lizenzen sind immer Konzernlizenzen mit Ausnahme, dass dies ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen ist. Im Falle von Konzernlizenzen ist der Beitritt weiterer Konzernunternehmen nach Vertragsschluss immer zulässig.

Die Welte-Group kann die Nutzungsrechte nebst der Dokumentation auch durch einen Dritten zum Zwecke des Einsatzes als Rechenzentrumsbetreiber an einem anderen Ort und nicht auf den, dem Kunden oder Konzernunternehmen gehörenden Systemen ausüben lassen, inklusive der Rechte für Backup- und Recovery-Systeme.

Softwarelizenzen gelten immer auch für Partnerunternehmen der Welte-Group, die im Rahmen des Geschäftsmodelles in den Business Workflow der Welte-Group eingebunden sind. Entsprechende Lizenzen sind immer im Leistungspreis inbegriffen.

9. Softwarebackup

Die Welte-Group darf jede Software im Rahmen der vereinbarten Vertragszwecke in allen Formen von Backup- und Recoverysystemen nach dem Stand der Technik kopieren. Auch alle Kopien unterliegen den Lizenzbedingungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Sofern unsere IT-Dienstleister Supportleistungen für uns erbringen, sind sie immer für die Herstellung einer ausreichenden Datensicherung verantwortlich.

10. Open Source Software

Unsere Auftragnehmer versichern, dass eingesetzte Open Source Software den Lizenzbedingungen unseres Vertragsverhältnisses entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, haften unsere Auftragnehmer für alle hierdurch entstehenden Schäden.

11. Subunternehmer

Unsere Auftragnehmer sind nur berechtigt, Subunternehmer einzusetzen, insofern wir hierzu schriftlich einwilligen. Die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls unserer vorherigen Zustimmung in Text- oder Schriftform.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer einen Subunternehmer ohne unsere vorherige Zustimmung einsetzt, hat die Welte-Group das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Unsere Auftragnehmer haben durch uns bewilligte Subunternehmer auf die identischen Regelungen zu verpflichten, die zwischen der Welte-Group und dem Auftragnehmer gelten.

12. Mitwirkungspflichten

Die Welte-Group wird ihre Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig erbringen, sofern diese angemessen und üblich sind. Weitergehende Mitwirkungen sind nach üblichen Sätzen auf den Preis anzurechnen.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, gegenüber der Welte-Group umfassend hierauf hinzuwirken und Mitwirkungspflichten anzufordern.

Das Recht, Termine zu verschieben und/oder die vertraglich vereinbarte Preiskalkulation zu ändern, haben unsere Auftragnehmer nur, sofern wir Mitwirkungspflichten verletzen, die ausdrücklich vertraglich vereinbart oder angefordert werden.

13. Datenübermittlung an Dritte

Unsere Auftragnehmer dürfen von uns gelieferte Daten nur an Dritte weitergeben, sofern wir dies ausdrücklich schriftlich genehmigen oder eine sonstige Rechtsgrundlage nach den Vorschriften der DS-GVO und des BDSG sowie des Data Acts der EU (EU-Verordnung 2023/2854) dies erlaubt.

14. Leistungstermine

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche vertraglich definierten Termine einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Welte-Group unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er erkennbar Termine nicht einhalten kann oder können wird.

Nach Zeitintervallen definierte Termine beginnen mit Vertragsabschluss. Unsere Auftragnehmer geraten ohne Mahnung in Verzug, sofern ein zugesagter Liefertermin zu einem bestimmten Kalendertag überschritten wird. Eine Nachfrist müssen wir nicht einräumen.

Soweit keine Lieferzeit vereinbart ist, hat die Lieferung unverzüglich nach Vertragsabschluss zu erfolgen. Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart, lagert die Lieferung bei uns auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an vereinbarte Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.

Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferzeit hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,2 % pro Werktag, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behalten wir uns ausdrücklich vor. Dem Auftragnehmer ist es unbenommen, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist es nicht erforderlich, dass wir uns diese bei Übergabe der Abnahme vorbehalten.

Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Ereignisse höherer Gewalt, unvorhersehbare Umstände und sonstige unvorhersehbare Störungen des Geschäftsbetriebes bei der Welte-Group, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt weder bei der Welte-Group noch bei deren Vorlieferanten abwendbar sind, verschieben die Abruftermine um einen angemessenen Zeitraum, inklusive eines angemessenen Anlaufzeitraumes.

Der Auftragnehmer haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Informationen durch den Auftragnehmer an die Welte-Group

Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet, Bedenken gegen unsere vorgesehene Durchführung des Auftrages unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dies gilt auch insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer feststellt, dass die Leistungen nur mit erheblichem technischem Mehraufwand durchführbar sind, gegebenenfalls gegen technische Vorgaben sprechen oder zu sonstigen technischen Problemen führen können und/oder einfacher und kostengünstiger durchzuführen wären.

16. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnis

Die Welte-Group ist berechtigt, ein Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere jede Verletzung von Vertragspflichten, auch Nebenpflichten.

Die außerordentliche Kündigung wegen einer leichten Pflichtverletzung des Vertrages bleibt unberührt. Jeder fristlosen Kündigung hat eine Abmahnung mit einer angemessenen Fristsetzung vorzugehen, sofern der Kündigungsgrund beseitigbar ist. Bei schweren Pflichtverstößen bedarf die Kündigung keiner Abmahnung.

17. Vertragsrücktritt

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass unser Auftragnehmer seine Leistung nicht vollständig erbringen kann, sind wir zum vorzeitigen Vertragsrücktritt berechtigt. Dies gilt auch sofern berechtigte Zweifel bestehen, dass unser Vertragspartner nachvertragliche Pflichten, insbesondere Gewährleistungen, Supportleistungen, Ersatzteillieferungen etc. nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen kann. Im Falle eines von unseren Auftragnehmern veranlassten Vertragsrücktrittes, hat die Welte-Group einen Schadensersatzanspruch für den Ausgleich von Aufwendungen. Zu einer Gegenleistung sind wir nur verpflichtet, sofern wir diese wirtschaftlich verwerten können.

18. Abnahme

Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet, uns nach Abschluss ihrer Werkleistung die Abnahmebereitschaft anzuzeigen. Wir werden in diesem Zusammenhang einen

förmlichen Abnahmetermin durchführen. Die Abnahme ist in Schriftform zu protokollieren. Jede konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.

Eine Teilabnahme durch die Welte-Group findet nur statt, wenn die Welte-Group dies ausdrücklich in Text- oder Schriftform verlangt hat.

Bis zur förmlichen Abnahme der Leistung durch die Welte-Group verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung bei unseren Auftragnehmern. Für den Fall, dass keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf die Welte-Group über, nachdem die Lieferung oder Leistung der Welte-Group am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind.

19. Gewährleistung

Unsere Auftragnehmer gewährleisten, dass alle Vertragsleistungen den anerkannten technischen Regeln und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist und die Frist zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen wegen mangelhafter Leistung richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Die Frist beginnt bei Werkverträgen ausschließlich mit einer förmlichen Abnahme, bei Kaufverträgen ab Anlieferung.

Wir sind nur verpflichtet einen Mangel unverzüglich anzuzeigen, wenn uns dieser bekannt wird und/oder vorsätzlich nicht bekannt ist.

Später entdeckte Mängel am Liefergegenstand werden wir unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Auftragnehmer verzichtet auf alle weiteren Anzeigeverpflichtungen. Auch im Falle einer Nichtanzeige verlieren wir unsere Gewährleistungsrechte nicht.

Die Gewährleistung ist auch dann nicht ausgeschlossen, sofern wir die Leistung verändern bzw. den Vertragsgegenstand bearbeiten.

Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich

liegt. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, uns etwaige Mehrkosten gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus einer von uns durchgeführten Rücknahmeaktion ergeben. Wir werden den Auftragnehmer soweit möglich und zumutbar von Art und Umfang durchzuführender Rücknahmemaßnahmen in Kenntnis setzen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die Gewährleistungsansprüche der Welte-Group richten sich nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels, Lieferung eines mangelfreien Ersatzes und/oder die Herstellung eines neuen Werkes. Weist bei Lieferung mehrerer identischer Gegenstände ein gelieferter Artikel einen Mangel auf, so bezieht sich der Gewährleistungsanspruch auf alle gelieferten gleichen Artikel, auch wenn diese keine Mangelercheinungen zeigen. Dies gilt nur dann nicht, sofern es offensichtlich ist, dass es sich bei dem Mangel um einen Einzelfall handelt, bei dem zwingend nicht auf einen Serienschaden geschlossen werden kann. Beim Mangel einer Software sind wir nicht verpflichtet, uns auf ein Releasewechsel einzulassen.

Verjährungsfristen werden durch unsere Mangelanzeige auf unbestimmte Zeit unterbrochen.

Der Welte-Group stehen alle Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Welte-Group ist berechtigt, genau diejenigen Gewährleistungsansprüche vom Auftragnehmer zu fordern, welche die Welte-Group ihren Kunden und Abnehmern schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch in keinem Fall beseitigt und/oder beschränkt.

Scheitert ein Nacherfüllungsversuch, sind wir nur verpflichtet, unseren Auftragnehmern eine einmalige Nacherfüllungsfrist von maximal zwei Wochen einzuräumen. Danach sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Führt ein Nacherfüllungsversuch nicht zum Erfolg, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Wir haben auch ein Rücktrittsrecht, sofern lediglich ein geringfügiger Mangel vorliegt.

Im Falle eines Mangels, auch bei einer erfolgreichen Nacherfüllung, haben wir Anspruch auf jede Form von Schadensersatzanspruch, insbesondere von Mangelfolgeschäden.

Der Auftragnehmer hat die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der Aufwendungen gem. § 439 Abs. 2 und 3 BGB sowie die Kosten für die erforderlichen Nebenleistungen zu tragen.

Der Auftragnehmer hat die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung aufgewendeten Kosten auch dann zu tragen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

Ferner trägt der Auftragnehmer im Fall des Rücktritts die Kosten des Abbaus oder der Beseitigung sowie Rückfracht der Lieferung und übernimmt die Entsorgung entstandener Abfälle.

Die Gewährleistung entfällt nicht, wenn wir Leistungen und Produkte auch außerhalb des bestimmungsgemäßen Einsatzes und bei außergewöhnlichen, aber noch üblichen, Betriebsbedingungen verwenden.

Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab vollständiger Lieferung bzw. förmlicher Abnahme, soweit gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind.

20. Schutzrechte Dritter

Unsere Auftragnehmer versichern durch ihre Leistung, ihre Geschäftstätigkeit integer und verantwortungsbewusst auszuüben und alle anwendbaren Gesetze, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz-, Straf-, Antikorruptions-, Wettbewerbs-, Kartell-, Geldwäschere- und Umweltgesetze, zu befolgen und keine Menschenrechte oder Schutzrechte Dritter zu verletzen.

Unsere Auftragnehmer versichern zudem, entsprechende Vorkehrungen zur Einhaltung dieser Pflichten zu treffen und sich darum zu bemühen sowie auch darauf hinzuwirken, dass diese Grundsätze auch von ihren eigenen Geschäftspartnern, insbesondere von Dritten, welche durch unsere Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzt werden, eingehalten werden.

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, welche eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist er der Welte-

Group zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes verpflichtet. Dem Auftragnehmer wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Die Welte-Group ist berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen als die vereinbarte Pauschale. Diese Bestimmung gilt zudem auch, wenn der Vertrag bereits erfüllt oder gekündigt ist.

Unsere Auftragnehmer haften uneingeschränkt für eine eventuelle Verletzungshandlung und stellen die Welte-Group von allen Schadenersatzansprüchen Dritter in unbeschränkter Höhe frei.

21. Haftung

Die Haftung unserer Auftragnehmer für Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:

Für Schäden, die vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig durch Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen unserer Auftragnehmer herbeigeführt werden, haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt.

Unsere Auftragnehmer haften immer auch für einfache Fahrlässigkeit ihrer Organe, ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Angestellten und ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen, auch wenn es sich nur um die Verletzung von Vertragsnebenpflichten handelt.

Im Falle einer Haftung, auch bei einer Nebenpflichtverletzung, ist die Ersatzpflicht auf alle Schäden gegeben, auch auf nicht vertragstypische und unvorhersehbare Schäden.

Jegliche Haftungsbegrenzung unserer Auftragnehmer wird nicht anerkannt. Unsere Auftragnehmer haften immer für die Vernichtung und den Verlust von Daten.

Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet, für alle Risiken, die sich aus der Vertragserfüllung ergeben, Betriebshaftpflichtversicherungen abzuschließen und zu unterhalten, die das komplette Risiko in seinem Umfang und in seiner Höhe abdecken. Die Welte-Group ist berechtigt, entsprechende Nachweise jederzeit anzufordern.

Sollte sich herausstellen, dass eine ausreichende Versicherung in der Höhe oder im versicherten Risiko nicht ausreichend ist, ist die Welte-Group berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

22. Change Request

Die Welte-Group ist immer berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistung zu verlangen.

Soweit die Durchführung wesentliche Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge, insbesondere auf Vergütung, Termine sowie den Leistungsgegenstand hat, hat der Auftragnehmer ein Ergänzungsangebot auf der Kalkulationsgrundlage des ursprünglichen Vertrages zu unterbreiten. Die Vertragsänderung kommt erst zustande, wenn dies von uns schriftlich bestätigt wird.

23. Geheimhaltung und Urheberrechte

Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen der Zusammenarbeit direkt oder indirekt erlangten Daten, Informationen und Kenntnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art vertraulich zu behandeln und geheim zu halten sowie während der Dauer sowie nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen Dritten nicht zu übermitteln, noch in sonstiger Form zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle seine Organe, seine leitenden Angestellten, seine Mitarbeiter sowie allen Personen, die im Rahmen der Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar Kenntnis von diesen Daten, Informationen und Unterlagen erhalten, die Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen. Dies umfasst zumindest die gleichen Verpflichtungen, welche der Auftragnehmer durch diese Verpflichtung eingeht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, leitenden Angestellten, seinen Mitarbeitern, sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen i.S.v. § 2 Nr. 1

Geschäftsgeheimnisgesetz bei unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung verstoßen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer durch erforderliche organisatorische Maßnahmen sicher, dass die dem Auftragnehmer im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Geschäftsgeheimnisse nicht zu Zwecken der Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, erlangt oder unbefugt genutzt werden.

Sofern im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschützte Dokumente, Gegenstände und sonstige Informationen übermittelt bzw. weitergegeben werden, sind diese urheberrechtlich geschützt. Alle Urheberrechte stehen der Welte-Group zu.

Die Auftragnehmer der Welte-Group sichern zu, die geschützten Dokumente und sonstigen Informationen der Welte-Group strengstens vertraulich zu behandeln, sowie diese weder zu kopieren noch nachzubilden, weiterzugeben oder zu verbreiten, sie Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen und/oder Dritte davon in sonstiger Weise in Kenntnis zu setzen.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung.

Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

Sämtliche der Welte-Group übermittelten Dokumente, deren Übereignung nicht zum Vertragszweck gehört, bleiben auch physisch im Eigentum der Welte-Group.

Werden Neuentwicklungen unter Mitwirkung des Auftragnehmers durchgeführt, so stehen der Welte-Group an allen Entwicklungsergebnissen grundsätzlich alle Rechte zu.

Werden von unseren Auftragnehmern unter Mitwirkung der Welte-Group Entwicklungsergebnisse entwickelt, welche die Wesentlichkeitsschwelle des Urhebergesetzes überschreiten, so erhält die Welte-Group immer Miturheberrechte. Diese Regelung gilt auch für alle Dokumentationen, alle Entwicklungsergebnisse, Dateien und allen sonstigen Formen des Know-hows.

Dritte im Sinne dieser Klausel sind auch Konzernunternehmen des Auftragnehmers.

Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht ist die Welte-Group berechtigt, von dem jeweiligen Auftragnehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Auftragswertes - maximal 10.000 € - zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der Auftragnehmer die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruchs wegen eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.

24. Ansprechpartner Eskalationsstufen

Die Vertragspartner benennen auf Anforderung schriftlich zu Zwecken der Deeskalation, insbesondere bei Störungen im Leistungsgefüge, zur erforderlichen Kommunikation jeweils einen Hauptansprechpartner, der für den jeweiligen Vertragspartner rechtlich verbindliche Erklärungen abgeben kann.

Ist eine Einigung auf der Ebene der Hauptansprechpartner nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Mitteilung des Sachverhalts und des Entscheidungsbedürfnisses getroffen, wird der Vorgang unverzüglich der jeweiligen Geschäftsführung der Vertragspartner oder den von diesen benannten Vertretern zur Entscheidung vorgelegt. Diese Eskalationsstufe soll innerhalb einer Frist von weiteren 12 Werktagen ab Eingang des Vorgangs eine abschließende Entscheidung treffen.

Die vorstehend vorgegebene Eskalationsfrist führt nicht zur Hemmung von den in diesem Vertrag vereinbarten Reaktions-, Ausführungs-, Wiederherstellungs- oder sonstigen Fristen.

25. Beendigung des Vertrages

Bei Beendigung einer Geschäftsbeziehung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Gegenstände, Unterlagen und alle sonstigen Informationen in verkörperter Form zurückzugewähren, die er im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages von der Welte-Group erhalten hat und deren Übereignung nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung war.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen alle Daten zu löschen für die keine weitere datenschutzrechtliche Aufbewahrungspflicht und/oder Aufbewahrungsfrist oder ein Speicherrecht besteht. Auf Verlangen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Löschung der Daten schriftlich zu bestätigen und/oder bei bestehendem Speicherrecht ein Löschkonzept für die zukünftige Löschung der Daten vorzulegen. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, der Welte-Group alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Vertragsleistung durch ein anderes Unternehmen fortführen zu lassen. Es sind dabei insbesondere alle Dokumentationen, Erfahrungswerte, technische Spezifikationen, Erkenntnisse und sonstiges Know-how zur Verfügung zu stellen, welche für die Fortführung der Vertragsleistung oder für die Wartung und sonstige Supportleistungen notwendig sind.

26. Mitarbeiter Datenschutzvereinbarung

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO) hat. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Der Auftragnehmer ist dabei verpflichtet, mit seinen im Projekt mit der Welte-Group tätigen Mitarbeitern folgende Datenschutzvereinbarung zu treffen:

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, alle personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln, sie nicht an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise vertragswidrig zu bearbeiten oder zu nutzen.

Jegliche Datenverarbeitung ist nur erlaubt, sofern diese zur Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Welte-Group notwendig ist, dies gilt auch für vorvertragliche Anbahnungsmaßnahmen, wie Angebotserstellung etc. Ferner ist die Datenverarbeitung nur erlaubt, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder sonstige gesetzliche Vorschriften dies erlauben. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, immer sorgfältig zu prüfen, ob Daten unter den genannten Kriterien tatsächlich benötigt werden und

verpflichtet sich, auf die Erhebung von Daten zu verzichten, wenn die Erhebung unter den genannten Kriterien nicht notwendig ist.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt zeitlich unbefristet, und zwar selbst dann, wenn der Mitarbeiter nicht mehr für den Arbeitgeber tätig ist. Die Vereinbarung gilt gegenüber allen Personen, die nicht dienstlich für die jeweilige Sache zuständig sind, also auch gegenüber allen anderen Mitarbeitern und Familienmitgliedern.

Alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Welte-Group dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind strengstens vertraulich, d.h. nur betriebsintern zu verwenden. Alle Unterlagen zu den genannten Informationen dürfen grundsätzlich den Betrieb des Arbeitgebers nicht verlassen. Sofern dies im Einzelfall notwendig ist, sind diese im privaten Bereich des Mitarbeiters streng zu schützen und es ist darauf zu achten, dass diese nicht in unbefugte Hände geraten.

Geschäftsunterlagen, egal ob der Mitarbeiter diese vom Kunden oder von Dritten erhält oder selbst erstellt hat, müssen bei Ende des Arbeitsverhältnisses unaufgefordert zurückgeben werden. Auch selbst erstellte Notizen und Dateien des Mitarbeiters müssen zurückgegeben werden.

Sofern der Mitarbeiter auf dem Rechner zu Hause betriebliche Daten speichert, E-Mail-Korrespondenz führt oder sonstige betrieblich veranlasste Tätigkeiten zu Hause ausübt, so gelten folgende Grundsätze:

Dies ist grundsätzlich nur erlaubt, sofern die Genehmigung des Vorgesetzten eingeholt wurde.

Für diesen Fall ist der Mitarbeiter ebenfalls gehalten, die beschriebenen datenschutzrechtlichen Kriterien einzuhalten.

Es ist außerdem verboten, Dritten, dazu gehören auch Familienmitglieder und sonstige Mitbewohner und Besucher des Mitarbeiters, Zugriff auf die betrieblichen Daten zu gewähren.

Sofern der Mitarbeiter betriebliche Informationen und Daten auf dem privaten Rechner speichert, so sind die hierfür eingesetzten Rechner mit Passwort-Zugangsschutz zu versehen, über das nur der Mitarbeiter verfügt.

Alle Störungen und Auffälligkeiten sind unverzüglich der IT- Abteilung bzw. dem Datenschutzbeauftragten des Arbeitgebers zu melden, insbesondere wenn festgestellt wird, dass der Rechner mit Viren oder sonstiger Schad-Software befallen ist.

Der Arbeitgeber ist auch jederzeit berechtigt, die Erlaubnis für die betriebliche Nutzung der privaten IT-Systeme zu widerrufen und die Löschung bzw. Herausgabe zu verlangen.

Der Mitarbeiter verpflichtet sich für den Fall, dass er den Heimarbeitsplatz verlässt, den Rechner vor dem unbefugten Zugang Dritter, auch vor Familienmitgliedern, zu schützen.

Sofern der Mitarbeiter Daten auf Datenträgern transportiert, sind mobile Datenträger ebenfalls vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Der Mitarbeiter verpflichtet sich daher, die Datenträger niemals in unverschlossenen Fahrzeugen liegen zu lassen und achtet streng darauf, dass die Datenträger nicht in fremde Hände fallen können.

27. Datenschutzvereinbarung

Es gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der Welte-Group, die derzeit unter folgender URL abrufbar ist:

<https://www.welte-group.com/datenschutz>

Die Datenschutzerklärung unterliegt dem Änderungsvorbehalt der Welte-Group.

Unsere Auftragnehmer willigen ein, dass wir deren Daten für die Vertragsdurchführung, die Beendigung und zur Auftragsabwicklung verwenden und unter Umständen auch an weitere beteiligte Unternehmen der Auftragsdurchführung weiterleiten und diese auch nach Beendigung eines Vertrages unter Beachtung geltender Aufbewahrungsregelungen für mögliche weitere Bestellungen speichern. Dies erfasst auch personenbezogene

Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, wie beispielsweise der Name des Ansprechpartners beim Auftragnehmer.

27.1. Datenschutzpflichten unserer Auftragnehmer

Die gesamte Datenverarbeitung ist nur erlaubt, sofern diese zur Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Welte-Group notwendig ist oder sonstige gesetzliche Vorschriften dies erlauben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, immer sorgfältig zu prüfen, ob die Daten unter den genannten Kriterien tatsächlich benötigt werden, und verpflichtet sich, auf die Erhebung von Daten zu verzichten, wenn die Erhebung unter den genannten Kriterien nicht notwendig ist (Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO).

Die Auftragnehmer verpflichten sich, alle unsere gelieferten Informationen und Daten nach dem Stand der Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Änderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verbreitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung der Daten hat der Auftragnehmer sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die nach dem aktuellen und anerkannten Stand der Technik möglich sind.

Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet, einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit uns abzuschließen, sofern dies gesetzlich erforderlich ist. Wir sind dabei berechtigt, unsere Version des Auftragsverarbeitungsvertrages zu verwenden.

Alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Welte-Group dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind strengstens vertraulich zu behandeln, d.h. sie dürfen nicht an Unbefugte übermittelt oder in sonstiger Weise offengelegt werden. Sofern dies im Einzelfall notwendig ist, sind die Daten im Bereich des Auftragnehmers streng zu schützen und darauf zu achten, dass diese nicht in unbefugte Hände geraten.

Der Auftragnehmer ist ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen tätig und unterliegt im Hinblick des Umganges mit personenbezogenen Daten den Weisungen der Welte-Group, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten oder des Mitgliedstaates, dem der Auftragnehmer unterliegt, verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer der Welte-Group

diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen als die vertraglichen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für die Welte-Group verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung alle erforderlichen datenschutzrechtlichen Überprüfungen durchzuführen und diese regelmäßig zu wiederholen.

Die Datenträger, die von der Welte-Group stammen bzw. für die Welte-Group genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung alle erforderlichen datenschutzrechtlichen Überprüfungen durchzuführen und diese regelmäßig zu wiederholen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, insbesondere bei den folgenden Aufgaben der Welte-Group mitzuwirken:

- Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 13-16 DS-GVO,
- Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten,
- Durchführung einer eventuell erforderlichen Datenschutzfolgenabschätzung.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Welte-Group nach Terminabstimmung berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit dieses Vertrages im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch beauftragte Dritte zu überprüfen.

Der Auftragnehmer sichert zu, bei dieser Überprüfung im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

Auf Weisung der Welte-Group sind Daten von Betroffenen, die von der Welte-Group stammen, unverzüglich zu löschen.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten der Auftragnehmer) ist nur mit Zustimmung der Welte-Group gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke der Welte-Group vertraglich sicherzustellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

Mitteilungspflichten:

Der Auftragnehmer teilt der Welte-Group unverzüglich Störungen und Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen mit, auch dieses Vertrages, durch die bei ihm beschäftigten Personen. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Welte-Group nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, die Welte-Group erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Welte-Group darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durchführen.

Subunternehmer:

Die Beauftragung von Subunternehmern ist dem Auftragnehmer nur gestattet, insofern wir hierzu schriftlich einwilligen.

Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn der Auftragnehmer der Welte-Group Name und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen der Welte-Group und dem Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die

Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss die Welte-Group berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihr beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden (Art. 28 Abs. 4 und Abs.9 DS-GVO).

Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Welte-Group dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Der Auftragnehmer informiert die Welte-Group immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch die Welte-Group die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

27.2. Datensicherheit

Unsere Auftragnehmer sind verpflichtet, ein nach dem Stand der Technik und im Hinblick auf den Zweck der Datenverarbeitung optimiertes technisches Schutzniveau für die von der Welte-Group zur Verfügung gestellten Daten zu gewährleisten.

Die Daten sind auf Verlangen der Welte-Group zu pseudoanonymisieren und/oder zu verschlüsseln.

Das technische Schutzniveau hat allen Grundsätzen der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeiten und der Belastbarkeit der Systeme zu entsprechen.

Unsere Auftragnehmer haben das technische Schutzniveau gemäß Art. 25, 32 DS-GVO nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch ein Dokument, in dem alle technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DS-GVO dokumentiert sind.

Dies hat dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu entsprechen. Die beschriebenen Maßnahmen werden verbindlich zugesichert.

Die Welte-Group ist berechtigt, jederzeit, nach einer Vorankündigung von 2 Tagen, alle Bedingungen dieses Schutzniveaus zu überprüfen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die beschriebenen Maßnahmen einer regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit zu unterziehen und den Stand der Technik anzupassen.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei wesentliche Änderungen mit der Welte-Group abzustimmen sind und dokumentiert werden müssen.

Auf Verlangen der Welte-Group sind besonders schützenswerte Daten zu pseudoanonymisieren oder zu verschlüsseln.

Der Auftragnehmer hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestimmen.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Welte-Group hat jederzeit Auskunft über die Situation der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen und deren Schutzniveau auf Anforderung schriftlich zu bestätigen.

Im Rahmen der Einhaltung des technischen Schutzniveaus sind insbesondere sämtliche Virenschutzmaßnahmen einzuhalten, sowie ein umfassendes Firewallsystem, das immer auf den Stand der Technik zu halten ist, und umfassende Backup und Recovery Konzepte und Systeme zur Datensicherung.

Sämtliche Mitarbeiter des Auftragnehmers sind regelmäßig auf das Datensicherungsmanagement und die Einhaltung von Datenschutzvorschriften zu schulen und diese Schulung ist der Welte-Group auf Verlangen nachzuweisen.

Erfüllt der Auftragnehmer die Vorschriften von Art. 32 DS-GVO nicht, ist die Welte-Group nach einer Nachfristsetzung von 2 Wochen zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Der Transport der Daten auf mobilen Geräten ist untersagt.

27.3. Rechte der betroffenen Personen

Die Welte-Group ist für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich (Art. 12 ff. DS-GVO).

Sämtliche Anfragen betroffener Personen werden von dem Auftragnehmer jeweils unverzüglich an die Welte-Group weitergeleitet.

Der Auftragnehmer wird die Welte-Group bei der Erfüllung von Rechten betroffener Personen im Rahmen des Erforderlichen unterstützen.

27.4. Mitteilungspflichten der Auftragnehmer

Der Auftragnehmer teilt der Welte-Group unverzüglich Störungen und Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Welte-Group nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, die Welte-Group erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Welte-Group darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung dieses Vertrages durchführen.

27.5. Herausgabe- und Löschungspflichten bei Beendigung des Auftrags

Mit Beendigung dieses Vertrags hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin sämtliche in seinem Besitz befindlichen Auftragsdaten herauszugeben oder auf Verlangen des Auftragnehmers zu löschen bzw. zu vernichten. Dies gilt insbesondere auch für Vervielfältigungen, Test- und Ausschlussdaten.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren und der Welte-Group nachzuweisen. Dem Auftragnehmer überlassene Datenträger sind der Welte-Group zurückzugeben.

27.6. Informationsrechte und Kontrollbefugnisse

Der Auftragnehmer überlässt der Welte-Group auf Verlangen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben nach diesem Vertrag.

Die Welte-Group kann die Einhaltung der Vorgaben dieses Vertrags jederzeit durch eigene Mitarbeiter oder durch einen Beauftragten überprüfen lassen.

Die Welte-Group kann Prüfungen selbst oder durch einen beauftragten Dritten vornehmen. Der Auftragnehmer wird die Welte-Group bei den Prüfungen im Rahmen des Erforderlichen unterstützen.

Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin bei Kontrollen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde im Rahmen des Erforderlichen unterstützen.

27.7. Datenzugang, Datennutzung und Datenbereitstellung gem. EU-Verordnung 2023/2854 („Data Act“)

Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auch Anwendung, sofern unsere Auftragnehmer vernetzte Produkte oder verbundene Dienste sowie die entsprechenden Produkt- und Dienstdaten im Sinne der EU-Verordnung 2023/2854 („Data Act“) bereitstellen oder im Zusammenhang mit solchen Produkten bzw. Diensten Daten erzeugt, verarbeitet oder bereitstellt werden.

Pflichten unserer Auftragnehmer:

Der Auftragnehmer stellt der Welte-Group sämtliche nach dem Data Act bereitzustellenden Daten, einschließlich der unmittelbar oder mittelbar durch die Nutzung des jeweiligen Produkts erzeugten oder in Verbindung mit dem Dienst erhobenen Daten, in einem strukturierten, gängigen, interoperablen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung.

Die Bereitstellung der Daten erfolgt unverzüglich nach Inbetriebnahme sowie fortlaufend während der gesamten Nutzungs- und Vertragsdauer, sofern keine zwingenden gesetzlichen Gründe, insbesondere Belange der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, entgegenstehen.

Ist ein unmittelbarer Zugriff der Welte-Group technisch nicht möglich, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Verlangen der Welte-Group eine geeignete technische Schnittstelle zur Datenübermittlung einzurichten.

Zugangsrechte:

Soweit die Welte-Group selbst Dateninhaber im Sinne des Data Acts ist, stellt sie dem Auftragnehmer nach dessen ausdrücklichen Verlangen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten in einem angemessenen Umfang bereit, sofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungs- und Schutzpflichten entgegenstehen.

Die Welte-Group hat unter den Voraussetzungen des Data Acts das Recht zu verlangen, dass die Daten direkt an einen Dritten (sog. Datenempfänger) weitergegeben werden. Der Datenempfänger darf die Daten nur im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nutzen und sie insbesondere nicht zur Entwicklung von Konkurrenzprodukten oder zur Erlangung sensibler Einblicke verwenden. Nach Erreichen des vertraglich vereinbarten Zwecks muss der Datenempfänger die Daten löschen. Er darf sie insbesondere nicht an weitere Dritte weitergeben. Zudem dürfen die Daten nicht für eine automatisierte Entscheidungsfindung i.S.v. Art. 22 DS-GVO genutzt werden.

Die Welte-Group ist bemüht, dass die Weitergabe von Daten an Dritte nur im Einklang mit den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Datensicherheit, Vertraulichkeit und Nutzungsschranken:

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Datenübertragungen und Datenzugänge dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsanforderungen genügen.

Vertrauliche Informationen der jeweilig anderen Vertragspartei dürfen nur in dem Umfang genutzt, offengelegt oder verarbeitet werden, wie es zur Vertragserfüllung oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

Eine Nutzung der bereitgestellten Daten durch den Auftragnehmer aufgrund eines über den Vertragszweck hinausgehenden Zweckes ist nur zulässig, sofern dies gesetzlich gestattet ist oder die Welte-Group in eine solchen Nutzung ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat.

Vorrang der DS-GVO:

Die Pflichten dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nach dem Data Act gelten vorbehaltlich und im Einklang mit den Vorgaben der DS-GVO sowie sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Sofern personenbezogene Produkt- oder verbundenen Dienstdaten betroffen sind, gelten die Bestimmungen des Data Acts und jene der DS-GVO nebeneinander. Im Fall von Widersprüchen und soweit personenbezogene Daten betroffen sind, haben die zwingenden Vorgaben der DS-GVO zum Schutz personenbezogener Daten den Vorrang.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DS-GVO zu ergreifen, um personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder sonstigen Sicherheitsvorfällen zu schützen.

Keine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist so zu verstehen, dass den Auftragnehmer weitergehende Zugriffs- oder Nutzungsrechte an personenbezogenen Daten eingeräumt werden, als dies ausdrücklich bewilligt wurde oder nach der DS-GVO gesetzlich zulässig ist.

28. Datenschutzvorfall

Die Auftragnehmer stellen sicher, dass sämtliche Daten nur auf Weisung der Welte-Group verarbeitet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jegliche Verletzung der Vertraulichkeit von übermittelten Daten unverzüglich zu melden. Die Informationspflicht erstreckt sich auf alle betroffenen Daten, die Art des Vorfalls, die Meldung an die Datenschutzbehörde, die betroffenen Kategorien der Daten und die bekannten, nicht legitimierten Empfänger der Daten.

Der Auftragnehmer weist in diesem Fall nach, alle technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen zu haben, die sicherstellen, dass sich der Datenschutzvorfall nicht wiederholt. Er ist verpflichtet, so weit wie möglich, alle Folgen des Datenschutzvorfalles unverzüglich zu beseitigen, insbesondere im Falle einer Zerstörung von Daten, diese wiederherzustellen.

Die Benachrichtigung von Betroffenen erfolgt in Abstimmung mit der Welte-Group. Die Welte-Group entscheidet hier darüber, von wem die Benachrichtigung der Betroffenen erfolgt. Entscheidet sich die Welte-Group dafür, die Benachrichtigung selbst vorzunehmen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Der Auftragnehmer haftet im Übrigen für alle sonstigen Folgen des Datenschutzvorfalls.

29. Zertifizierung ISO 27001

Auftragnehmer, die über eine Zertifizierung ISO 27001 verfügen, erfüllen die IT Governance-, Risk Management-, Compliance Management- und internationalen Investitionsklauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Zweifelsfalle durch die Vorlage der Zertifizierungsurkunde.

30. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Welte-Group und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand ist Neu-Ulm.

Die deutsche Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen geht einer englischen Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor, sofern im Einzelfall sprachlich bedingte Auslegungsunterschiede vorliegen.

Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Neu-Ulm ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die Welte-Group ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder lückenhaft sein oder

werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht zum Vertragsbestandteil gewordenen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung. Das Vorstehende gilt dann nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag auch unter Berücksichtigung des Eingreifens gesetzlicher Bestimmungen für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Teil B: Ergänzende Besondere Bedingungen für die Leistungserbringung im Zusammenhang technischer Anlagen

1. Vertragsgegenstand

Diese ergänzenden Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle Vertragsleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung, Installation und Inbetriebnahme technischer Anlagen.

2. Lieferung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine vollständige und funktionstüchtige Anlage herzustellen, die sich aus den Spezifikationen, den Angebots- und Ausschreibungsunterlagen und sonstigen Vertragsdokumenten ergibt.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Anlage betriebssicher ist und alle Anlagenteile technisch, wirtschaftlich und nach allen sonstigen Vorschriften aufeinander optimal abgestimmt sind.

Die Welte-Group ist unter Umständen berechtigt, die Arbeiten an technischen Anlagen zu unterbrechen, sofern zwingende betriebliche Gründe vorhanden sind.

3. Pauschalpreis

Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind folgende Leistungen geschuldet und in Pauschalpreisen und/oder Festpreisen enthalten:

- Sämtliche Maßnahmen zur Einrichtung und Sicherung der Baustelle, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs.
- Alle notwendigen Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen.
- Sicherung aller erbrachten Leistungen bis zur Abnahme, auch während etwaiger Unterbrechungen der Baumaßnahme.
- Aufbau, Vorhalten und Unterhalt zum Auf- und Abbau und Transport der gesamten Baustelleneinrichtung.

- Die Zurverfügungstellung aller Hilfsstoffe.
- Alle Maßnahmen des Unfall- und Baustellenschutzes.
- Alle Vorarbeiten an der Baustelle und an der Montageumgebung.
- Alle sonstigen Nebenarbeiten, einschließlich der dafür notwendigen Arbeitskräfte, Baustoffe, Werkzeuge, Schaffung der für die Montage und Inbetriebnahme notwendigen Bedarfsgegenstände und Stoffe, Gerüste, Hebezeuge, Brennstoffe und Schmierstoffe.
- Die Kosten der Aufbewahrung und Sicherung von Maschinenteilen und Werkzeugen.
- Alle Maßnahmen zur Herstellung eines geeigneten Montageplatzes und Montageumgebung.
- Kosten der Energie- und Wasserlieferung, alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, Anschlüsse für Energie, Wasser und Abwasser.
- Beprobung und ordnungsgemäße bzw. vorschriftsmäßige Entsorgung des Bau- schuttes und übriger Abfälle, insbesondere des eventuell kontaminierten Materials.
- Herbeiführen der erforderlichen Abnahmen und Übernahmeproofungen durch Behörden, Verbände, Sachverständige und etwa notwendige Materialprüfungen.
- Alle Tätigkeiten des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators gemäß Baustellenverordnung.
- Wege-, Reisegelder, Spesen, Auslösungen und sonstigen Nebenkosten für das Personal, die Vergütung für bereitgestellte Fach- und Hilfskräfte sowie Aufsichtspersonal.
- Alle Kosten der Mehrarbeit an Nacht-, Sonn- und Feiertagen.

4. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer trifft alle Maßnahmen zur Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Die Welte-Group ist immer berechtigt, an Prüfungen und Messungen teilzunehmen und die hierfür erforderlichen Parameter anzufordern. Der Welte-Group ist es immer erlaubt, die Bau- und Montageumgebung jederzeit zu kontrollieren. Der Auftragnehmer ist ferner

verpflichtet, alle Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Welte-Group mitzuteilen.

5. Auftragnehmer

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, der Welte-Group sämtliche Auftragnehmer und Subunternehmer namentlich sowie mit vollständiger Adresse und den leitenden verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

Sämtliche Personen, die mit der Bauüberwachung, Schweiß- und Prüfaufsicht und der Dokumentation betraut sind, sind der Welte-Group namentlich zu benennen.

Die Welte-Group hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in alle Unterlagen der Bauausführung, der Materialien, der verwendeten Werkstoffe, Stoffe, Konstruktionsunterlagen und in alle sonstigen Dokumente.

6. Technische Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Welte-Group alle technischen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Spezifikationen, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumentation, Planungs-Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen nach den DIN-Vorschriften und alle sonstigen Dokumente im Zusammenhang mit der Bauausführung zur Verfügung zu stellen.

Diese Unterlagen sind grundsätzlich im Festpreis und/oder Pauschalpreis enthalten.

Alle Dokumente sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, damit ausreichend Gelegenheit besteht, diese auf Einhaltung der technischen Vorgaben und die technischen Ausschreibungsunterlagen zu prüfen.

7. Montage

Die Montage umfasst den betriebsfertigen Zusammenbau aller gelieferten Teile in der Gesamtverantwortung des Auftragnehmers.

Zur Montage gehören auch die fachgerechte Lagerung der gelieferten Teile bis zur Verwendung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Montage alle Fundamente, Durchbrüche, Raummaße und sonstigen Spezifikationen der Montageumgebung rechtzeitig zu prüfen und Unstimmigkeiten der Welte-Group zu melden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche zur Montage erforderlichen Rüst-, Hebe- und Montagewerkzeuge, inklusive sämtlicher Hilfsgeräte auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen und einzusetzen.

8. Inbetriebnahme

Nach Fertigstellung der Montage ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Welte-Group die Inbetriebnahmebereitschaft der Anlage anzuzeigen.

Der Auftragnehmer führt in Abstimmung mit der Welte-Group die Inbetriebnahme im Rahmen des Leistungsumfanges durch. Die entsprechenden Betriebsmittel und das Bedienpersonal sind vom Auftragnehmer ohne Zusatzkosten zur Verfügung zu stellen.

Die Anlage gilt als ordnungsgemäß in Betrieb genommen, sofern alle Teile der Anlage einwandfrei funktionieren, einschließlich aller Sicherheits- und Hilfseinrichtungen. Die Anlage ist daraufhin in einen 48-stündigen Dauerbetrieb zu nehmen. Für den Fall, dass eine störungsfreie Funktion vorliegt, gilt die Inbetriebnahme als abgeschlossen.

9. Probetrieb

Mit Abschluss der Inbetriebnahme erfolgt der Probetrieb.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für den Probetrieb zu schaffen, inklusive der zur Verfügungsstellung des entsprechenden ausgebildeten Personals. Im Rahmen des Probetriebes sind die Mitarbeiter der Welte-Group ausreichend in die Bedienung der Anlage einzuweisen.

Die entsprechenden Betriebszeiten bestimmt die Welte-Group. Beginn und Dauer des Probetriebes werden von der Welte-Group entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen festgelegt. Der Betrieb ist detailliert zu dokumentieren, wobei alle technischen Parameter festzuhalten sind.

Die Dauer des Probetriebes richtet sich nach den vertraglichen Vorgaben. Sind solche nicht vorhanden, ist ein Probetrieb durchzuführen, der nach allgemeinen technischen Erfahrungen die ausreichende Sicherheit gewährleistet, dass die Funktionsfähigkeit der Anlage ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

10. Abnahme

Nach Ablauf des Probetriebes ist auf Verlangen der Welte-Group eine Abnahme der Anlage durchzuführen.

Bei der Abnahme sind sämtliche technischen Spezifikationen der Anlage auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und in einem Abnahmeprotokoll festzustellen.

Zu einer Teilabnahme ist die Welte-Group nicht verpflichtet.

Eine Benutzung vor der ausdrücklichen Abnahme stellt keine konkludente Abnahme dar.

Sollte sich im Rahmen des Probetriebes und/oder der Abnahme Mängel und/oder Funktionsstörungen herausstellen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies innerhalb von 2 Wochen nachzuerfüllen. Bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist die Welte-Group verpflichtet, eine weitere Nacherfüllungsfrist einzuräumen, sofern mit einer Mangelbeseitigung ernsthaft zu rechnen ist.

Sollten zwei Nacherfüllungsversuche nicht zum Erfolg führen, stehen der Welte-Group alle Gewährleistungsansprüche sowohl in Form des Schadensersatzanspruches neben der Leistung als auch in Form eines Schadensersatzanspruches statt der Leistung zu. Die Kosten der Abnahme trägt der Auftragnehmer.

Die Gewährleistungsfrist von technischen Anlagen beträgt grundsätzlich 5 Jahre ab Abnahme.

11. Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet die Funktionsfähigkeiten der Anlage nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme der Anlage.

Alle übrigen Gewährleistungsansprüche ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

12. Gefahrtragung

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr aller gelieferten Anlageteile bis zur Abnahme der Anlage, jegliche Form von Haftungsbegrenzungen des Kunden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert.

13. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Risiken des Leistungsumfanges, inklusive etwaiger Mangelgeschäden, die Vorhersehbarkeit und die Unvorhersehbarkeit abgedeckt.

Der Versicherungsschutz ist innerhalb der gesamten Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten und der Welte-Group auf Anforderung jederzeit nachzuweisen.

Teil C: Besondere Bedingungen IT-Leistungen

1. Vertragsgegenstand

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge der Welte-Group für Individualsoftwareprogrammierung, Customizing, Konfiguration und Installationsarbeiten.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang nach Ziffer 1 ergibt sich aus dem Leistungsschein und/oder einem Lasten- bzw. Pflichtenheft, das von der Welte-Group erstellt oder vom Auftragnehmer übermittelt und von der Welte-Group bestätigt wurde.

Pflichtenhefte bzw. Lastenhefte stellen die Projektbeschreibung zur Definition der vertraglich zu erbringenden Leistungen dar. Diese präzisieren die fachlichen und technischen Festlegungen zur Funktionalität der Software.

Sonstige Dokumente, die Angaben zur Spezifikation des Leistungsumfanges enthalten, werden auch dann Vertragsbestandteil und sind maßgeblich für die Vertragsleistung, sofern diese nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer als vertragliche Spezifikation der Vertragsleistung bestätigt werden.

3. Preise

Softwareprogrammierung, Customizing und Konfiguration der Software und deren Installation sowie Schulung, Einweisung und Dokumentation sind grundsätzlich im Festpreis der Software enthalten, sofern dies nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart ist.

Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so folgt die Abrechnung nach Regie zu vereinbarten Stundensätzen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Stundennachweis. Stellt sich heraus, dass Kostenschätzungen oder die Gesamtkostenkalkulation überschritten werden, so hat der

Auftragnehmer die Welte-Group hiervon unverzüglich zu informieren. Bei einer verspäteten Information entfällt der Anspruch auf den Mehrpreis.

4. Dokumentation

Alle IT-technischen Leistungen sind zu dokumentieren.

Unter Dokumentation wird grundsätzlich die Dokumentation des Source-Codes oder, im Fall von Customizing-Arbeiten, der Customizing-Source-Codes verstanden. Die Dokumentation ist zu dem Zwecke zu erstellen, dass ein durchschnittlich ausgebildeter IT-Ingenieur ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer den Source-Code selbst nutzen, installieren, pflegen und weiterentwickeln kann.

5. Leistungserbringung

Der Auftragnehmer wird das IT-Projekt entsprechend den Festlegungen im Leistungsschein bzw. Lasten- bzw. Pflichtenheften realisieren. Dabei werden die erfassten Anforderungen berücksichtigt und geeignete technische und fachliche Lösungen realisiert, die die Vertragsleistung den Anforderungen der Welte-Group gerecht werden lassen.

Der Auftragnehmer ist selbst verpflichtet, die gemachten Spezifikationen auf Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen zu überprüfen, sofern diese Verpflichtung nicht ausdrücklich der Welte-Group vertraglich auferlegt ist.

Sind Pflichtenheft, Lastenheft oder sonstige Spezifikationen unvollständig und lückenhaft, so sind diese nach dem Stand der Technik und nach üblichen Anforderungen zu ergänzen. Den Zusatzaufwand trägt der Auftragnehmer.

Die Erstellung von Lasten- und Pflichtenheft, Spezifikationen oder sonstigen Projektdefinitionen sind grundsätzlich im Festpreis enthalten mit Ausnahme, dass eine kostenpflichtige Erbringung ausdrücklich vereinbart ist.

6. Sonstige Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für die fertiggestellte Individualprogrammierung bzw. Customizingarbeiten die gesamte Installation und Konfiguration des Systems.

Die Programmierung von Schnittstellen bzw. die Migration von Daten wird vom Auftragnehmer nach Vorgabe der Welte-Group erbracht.

7. Nutzungsrechte

Für alle Leistungen gelten die Nutzungsrechte laut dem Allgemeinen Teil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen Ziffern 8, 9 und 10. Diese gelten für alle Ergebnisse und Zwischenergebnisse der Vertragsleistungen, insbesondere den Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Konzepten, Dokumentationen, Handbüchern, Berichten, Unterlagen, Diagrammen an der erstellten Individualsoftware, den Softwareanpassungen und Parametrisierungen, den Quellcodedokumentationen, dem Quellcode sowie an sämtlich entstehenden Zwischenergebnissen und hierfür erstellten Hilfsmitteln.

Für eventuelle im Rahmen der Vertragsleistung der Welte-Group eingesetzte Standardsoftwareprodukte anderer Hersteller gelten die Lizenzbedingungen der jeweiligen Standardsoftwareprodukte.

8. Abnahme

Der Auftragnehmer wird der Welte-Group die Fertigstellung der Vertragsleistungen und die Abnahmefähigkeit schriftlich mitteilen.

Die Welte-Group erhält dann die Möglichkeit, die Vertragsleistungen insbesondere die erstellte Individualprogrammierung oder die Customizingarbeiten in einem Test- und Probetrieb auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der Funktionen zu prüfen.

Die Welte-Group ist berechtigt, innerhalb von 4 Wochen ab Anzeige der Abnahmebereitschaft einen förmlichen Abnahmetermin zu verlangen.

Wird ein förmlicher Abnahmetermin durchgeführt, so ist die Software im Rahmen dieses Termines in einem Test und Probetrieb auf Mangelfreiheit zu testen.

Treten im Rahmen des Probetriebes Fehler auf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese innerhalb von 7 Tagen ab Anzeige zu beseitigen.

Führen zwei Nacherfüllungsversuche nicht zum Erfolg, hat die Welte-Group das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Teil D: Besondere Bedingungen Pflege/Support/Wartung

1. Vertragsgegenstand

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Softwarepflegeleistungen und alle sonstigen Supportleistungen inklusive Anwenderhotline, Einweisung und Schulung und die sonstigen IT-Leistungen, im Folgenden nur noch Supportleistungen.

2. IT-System

Alle Supportleistungen sind für alle IT-Systeme und/oder deren Module zu erbringen, die bei der Welte-Group im Einsatz sind. Dies wird grundsätzlich im Leistungsschein spezifiziert. Jede Erweiterung des Systems hat eine Anpassung der Servicepauschale nur dann zur Folge, sofern dies zu einem signifikanten Mehraufwand beim Auftragnehmer führt.

3. Leistungsumfang Support

Der Support hat folgende Einzelleistungen zu umfassen:

(1) Softwareinstandsetzung

Zur Softwareinstandsetzung hat eine zentrale Entgegennahme sämtlicher Störungsmeldungen zu erfolgen. Zunächst erfolgt eine telefonische Unterstützung durch Anleitung zur Fehlersuche, Fehlerbehebung und künftiger Fehlervermeidung und/oder Schaffung kurzfristiger Umgehungslösungen.

Die Instandsetzung erfolgt zunächst durch Online-Analyse und Störungsbehebung, sofern die hardwaretechnischen Voraussetzungen gegeben sind. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Diagnose und Fehlerbehebung vor Ort bei der Welte-Group.

Dabei sind die vereinbarten Reaktions- und Lösungszeiten zu überwachen, sofern der Hotlineservice die Störung nicht sofort beseitigen kann.

Der Auftragnehmer übernimmt im Falle der Beteiligung Dritter an der Fehlerbehebung die zentrale Koordination der Serviceleistungen aller beteiligten Partner.

Für jede Fehlermeldung erfolgt eine Statusrückmeldung an den Kunden und ein Reporting der Serviceleistungen.

(2) Supportleistungen

Die Supportleistungen umfassen einen Hotlineservice und/oder einen Helpdesk-Service in telefonischer und elektronischer Form (auch per E-Mail) durch unmittelbare Erreichbarkeit eines fachlich kompetenten Mitarbeiters innerhalb der vereinbarten Servicezeit.

Der Support dient der Anwenderunterstützung durch Bedienungsanleitung, Auskunft, Empfehlungen und Informationen, zusammen mit den empfohlenen Hardware- und Softwarekonfigurationen.

Der Auftragnehmer hat die Welte-Group bei der Lösung der Probleme zu unterstützen, die bei dem Gebrauch des IT-Systems und deren Funktionalitäten auftreten. Eine Unterstützung erfolgt vor Ort, sofern es durch eine telefonische Beratung nicht zu einer Problemlösung kommt. Vororttermine sind grundsätzlich im Pauschalpreis enthalten.

Auf Verlangen der Welte-Group richtet der Auftragnehmer eine automatisch vom System generierte E-Mail an die Supportadresse der Welte-Group ein.

(3) Softwarepflege

Die Softwarepflege umfasst die Lieferung neuer Softwarereleases im Rahmen der Weiterentwicklung der IT-Systeme. Die Taktung hat regelmäßig entsprechend der Entwicklung und dem Stand der Technik zu erfolgen.

Ferner erfolgt eine Systemüberwachung.

Dabei sind regelmäßig alle Systemparameter auf Unregelmäßigkeiten zu überprüfen und im Falle deren Auftretens die Instandsetzung entsprechend Ziffer 3. (1) dieser Besonderen Einkaufsbedingungen einzuleiten.

(4) Information und Beratung

Der Auftragnehmer wird die Welte-Group laufend über Änderungen, Verbesserungen und Erweiterungen der zum System gehörenden Softwareprodukte informieren und über deren Einsatzmöglichkeiten beraten. Diese Leistung umfasst auch allgemeine technische Weiterentwicklungen der EDV-Technik, die für die Welte-Group relevant sind.

Ferner berät der Auftragnehmer die Welte-Group über Betrieb, Nutzung, Ausbau und Optimierung der vorhandenen Hardware, einschließlich der Anleitung des Personals zur funktionsgerechten Nutzung sowie der erstmaligen Einstellung von Funktionalitäten und Geräteoptionen.

(5) Dokumentation

Die Dokumentation umfasst alle erbrachten Supportleistungen nach üblichen Standards und Anforderungen.

(6) Standortbindungsservice

Der Standortbindungsservice deckt den Betrieb und Support einer Standortbindung (MPLS, Ethernet-Connect, dediziertes VPN) sowie des dazugehörigen Endpunkts (Router, Gateway) im Rechenzentrum der Welte-Group ab.

Die Betriebsleistungen umfassen verschiedene Tätigkeiten aus den Bereichen Monitoring, Patchmanagement, Housekeeping und Backup.

(7) Datenwiederherstellungsservice

Der Datenwiederherstellungsservice umfasst die Wiederherstellung der Daten. Dies umfasst die komplette Wiederherstellung des Systems aus Produktivdaten, Dateisystemen, Datenbanklogs und allen sonstigen Funktionalitäten des gesamten IT-Systems.

(8) Schnittstellenservice

Der Schnittstellenservice umfasst die Pflege und die Überwachung der Schnittstellen, die bei der Welte-Group sind.

(9) Firewall-Service

Dieser Service deckt den Betrieb und Support einer virtuell dezidierten Check Point Firewall ab. Die Leistungen umfassen verschiedene Tätigkeiten aus den Bereichen Monitoring, Patchmanagement, Housekeeping und Backup.

Die Firewall hat folgende Services bereitzustellen:

- Identity Awareness
- Statefull Firewall
- IPSEC-VPN
- Intrusion Protection System
- Application Control
- URL-Filtering
- Anti- Virus
- Anti-Bot

4. Sonstige Leistungen

Die Leistungspflicht der Auftragnehmer im Rahmen der Support Leistungen umfasst immer auch folgende Fälle:

- Störungen, die durch Gewalteinwirkungen Dritter zustande kommen

- Störungen, die durch höhere Gewalt und Naturgewalten (Feuer, Wasser, Sturm, Lawinen, u.a.) zustande kommen
- Fehler, die durch Mitarbeiter des Kunden oder Drittfirmen durch unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Systems entstehen
- Fehler, die durch Nichtbeachtung von Dokumentation und Gebrauchsanweisung entstehen
- Fehler, die durch unterlassene Datenpflege und Datensicherung entstehen
- Fehler, die durch Computerviren und sonstige Sabotage von Hackern entstehen
- Fehler, die dadurch entstehen, dass eingesetzte Hard- oder Software aufgrund ihrer technischen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, ordnungsgemäße Funktionalität zu erbringen
- Drittprodukte und Betriebssysteme Dritter
- Einspielen von Datenbankextrakten oder Dumps
- Erstellung und Fehlerbehebung der von Kunden selbst erstellten Auswertungen
- Systemüberwachung des Datenbankservers
- Back-up des Systembetriebs nach Stillstand und die Wiederherstellung des ursprünglichen IT-Systems
- Softwareanpassung an geänderte Umweltbedingungen
- Softwareanpassung an geänderte Betriebsabläufe
- Softwareanpassung an neue Softwareperipherie
- Softwareanpassung an neue Hardwareperipherie
- Datensicherung und Konzeptberatung Datensicherung
- Datenrekonstruktion bei Datenverlust
- Lieferung von Verbrauchsmaterial
- Monitoring, Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege der Schnittstellen, soweit diese nicht von der Welte-Group erstellt wurden.

5. Nebenpflichten des Auftragnehmers

(1) Ansprechpartner

Der Auftragnehmer ernennt für die Bearbeitung der Supportanfragen einen hauptverantwortlichen Ansprechpartner aus seinem Unternehmen, den Customer-Support-Coordinator (CSC).

(2) Technische Voraussetzungen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm Nachrichten in digitaler Form, insbesondere per E-Mail jederzeit zugehen können.

Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass er einen Fernzugang zur Infrastruktur des IT-Systems der Welte-Group bereitstellt, ständig auf Funktionsfähigkeit überwacht und bei Funktionsstörungen wiederherstellt.

(3) Sonstiges

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Welte-Group laufend und rechtzeitig sämtliche Informationen zu liefern, die zur Nutzung der vertraglichen Leistung erforderlich sind.

Der Auftragnehmer wird alle Änderungen von Betriebsbedingungen, die auf die Nutzung der Leistung Einfluss haben oder haben könnten, mitteilen.

Der Auftragnehmer wird insbesondere sämtliche Softwaredokumentationen, Handbücher und sonstige Schriftstücke, die zur Nutzung von Serviceleistungen erforderlich sind, der Welte-Group zur Verfügung stellen.

Die fehlende Dokumentation beschafft der Auftragnehmer auf eigene Kosten. Soweit die Nutzung von Leistungen durch die Welte-Group aufgrund solcher fehlenden Informationen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, schuldet die Welte-Group insoweit keine Gegenleistung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Sicherung des gesamten Datenbestandes Sorge zu tragen. Soweit es im Rahmen von Maßnahmen zu einer Gefährdung des Datenbestandes kommen kann, wird der Auftragnehmer den Datenbestand in vorgeschriebener Weise auch unmittelbar vor Beginn der Servicearbeiten sichern. Die

Welte-Group ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Auftragnehmer dieser Obliegenheit nachgekommen ist.

6. Nutzungsrechte

Für die im Rahmen von Support- und Wartungsleistungen erbrachten, urheberrechtsfähigen Werke gelten die Nutzungsrechte laut dem Allgemeinen Teil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gemäß Ziffern 8, 9 und 10.

7. Vergütung

Die Preise der Leistung sowie der Abrechnungszyklus und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Leistungsschein.

Grundsätzlich sind die Kosten durch Reise- und Übernachtungskosten in Pauschalpreisen oder Regiestundensätzen enthalten.

Ferner in den Pauschalsätzen enthalten sind die Kosten für defekte Austauschteile und Verschleißteile. Dies gilt auch für Lizenzkosten auszutauschender neuer Betriebssysteme und sonstiger Software anderer Hersteller. Ebenfalls im Preis enthalten sind Leitungskosten und eventuell notwendige Transportkosten.

Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung der Vergütung erfolgt grundsätzlich monatlich.

8. Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die nach diesen Besonderen Bedingungen zu erbringenden Leistungen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind.

Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl der Welte-Group durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

9. Schadensersatz und Haftung

Für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung des Vertrages inklusive mangelhafter Leistungen gilt die Haftungsklausel laut Allgemeinem Teil Ziffer 21 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

10. Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit und die Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Leistungsschein.

Bei Beendigung des Vertrages ist jede Vertragspartei verpflichtet, der jeweils anderen Vertragspartei sämtliche Unterlagen, Dateien und sonstige Materialien herauszugeben bzw. zurückzugeben, die im Rahmen des Auftrages übergeben bzw. erstellt wurden und die nach Sinn und Zweck des Vertrages nicht beim jeweiligen Vertragspartner zu verbleiben haben.